

Richtlinien zur Förderung von Projekten und Angeboten freier Träger zur Durchführung von Kinder- und Jugenderholungsfahrten in Berlin Marzahn-Hellersdorf im Jahr 2024

(Fassung vom 13.12.2023)

TEIL A - FÖRDERRICHTLINIEN - ERHOLUNGSFAHRTEN UND -REISEN, INTERNATIONALE BEGEGNUNGEN AUCH DURCH FREIE TRÄGER

Grundsätzlich förderfähig sind:

1. Kinder- und Jugenderholung/Ferienlager
2. Betreute Gruppenfahrten und Reisen
3. Internationale Begegnungen/Fahrten der politischen Bildung
4. Stadtranderholung/Wohnortnahe Erholung

Der Bezirk verfolgt das Ziel, möglichst vielen Kindern und Jugendlichen insbesondere im Alter von 6 bis 21 Jahren mehrtägige Erholungsfahrten zu ermöglichen. Schwerpunkt der Ferienmaßnahmen ist der Bereich 1. Kinder- und Jugenderholung/Ferienlager.

Es gelten folgende allgemeine Grundsätze:

Antragsstellung:

Die Antragstellenden sind gemeinnützige, anerkannte Träger der Jugendhilfe.
Ausnahmen sind zu begründen.

Ziele:

Die pädagogische Zielsetzung der Maßnahmen soll Erholung und Entspannung, Mitwirkung und Beteiligung, Förderung eines wertschätzenden Miteinanders und das Kennenlernen von Natur, Umwelt und anderen Kulturen umfassen. Das Angebot ermöglicht den Kindern und Jugendlichen ein anderes Umfeld (außerhalb des Sozialraumes) kennenzulernen.

Zielgruppe:

Es werden Maßnahmen finanziert, deren Teilnehmende einen Wohnsitz in Marzahn-Hellersdorf haben oder/und ihr soziales Leben in Marzahn-Hellersdorf gestalten. Die Antragstellenden sind verantwortlich für die Organisation, Durchführung und Nachbereitung der Maßnahme, für die Teilnehmerakquise, die Datenerhebung von den Teilnehmenden, die Elterninformation und -beratung und die Zusammenstellung der Teilnehmerlisten. Geförderte Träger verpflichten sich

zu einer allgemein zugänglichen Öffentlichkeitsarbeit für die Angebote. Dabei sind auch die bezirklichen Medien und die Informationskanäle des Bündnisses für Kinder zu nutzen.

Fachkräftegebot:

Die Betreuung der Teilnehmenden muss adäquat gewährleistet sein. Jede Maßnahme muss von mindestens zwei volljährigen Betreuenden begleitet werden. Die Betreuenden müssen für die jeweilige Maßnahme fachlich geschult sein (z.B. Erste Hilfe, Juleica o.ä.). In Umsetzung der Verpflichtung nach § 72 a Satz 3 SGB VIII stellt der Träger durch geeignete Maßnahmen sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich ausschließlich Personen Leistungen erbringen, die nicht im Sinne des § 72 a Satz 1 SGB VIII vorbestraft sind. Dazu gehört insbesondere, sich vor der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und von bereits beschäftigten Personen in regelmäßigen Abständen, die einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten dürfen, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30a i. V. mit § 30 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Dies gilt auch für Honorarkräfte und Nichtfachkräfte (ehrenamtlich Tätige).

Finanzierungsplan:

Dem Antrag ist ein nachvollziehbarer Finanzierungsplan beizufügen.

Teilnahmebeiträge: Bei allen Maßnahmen werden Teilnahmebeiträge erhoben. Die Höhe der Teilnahmebeiträge soll nachvollziehbar und sozial verträglich sein.

Beantragung:

Im Förderantrag (Antrag-Vordruck) werden, ergänzend zur Maßnahmebeschreibung, in nachvollziehbarer Weise, die Finanzierung (alle Kosten zur Unterkunft, Verpflegung, Betreuung, Reisekosten, Versicherungen, pädagogische Sachmittel, Programmkosten und die voraussichtlichen Einnahmen aus den Teilnahmebeiträgen), die Anzahl der Teilnehmenden und die Anzahl der Reisetage¹/Übernachtungen dargelegt.

Grundsatz:

Es werden nur Maßnahmen, die dem SGB VIII § 11 entsprechen, finanziert. Eintagesmaßnahmen, Schul- und Klassenfahrten sowie Familienfahrten können nicht gefördert werden.

Folgende zusätzlichen Richtlinien gelten:

1) Kinder- und Jugenderholung/Ferienlager

- Teilnahme für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis unter 16 Jahren.
- Die Mindestdauer umfasst 6 Übernachtungen.

¹ Reisetage bei Maßnahmen mit Übernachtung sind nur förderfähig, wenn die Abreise vor 12 Uhr oder die Rückkunft nach 12 Uhr ist.

- Das Angebot findet mit mindestens 8 Teilnehmenden statt, anzustreben sind 15 Teilnehmende. Abweichungen von der Mindestteilnehmendenzahl sind zu begründen.
- Die Maßnahmen werden in der Regel mit bis zu 53 Euro je Tag und Teilnehmenden gefördert.

2) *Betreute Gruppenfahrten und Reisen (inkl. Wochenendfahrten)*

- Teilnahme für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis unter 27 Jahren.
- Die Mindestdauer umfasst 2 Übernachtungen.
- Das Angebot findet mit mindestens 6 Teilnehmenden statt.
- Die Maßnahmen werden in der Regel mit bis zu 47 Euro je Tag und Teilnehmenden gefördert.
-

3) *Internationale Begegnungen/Fahrten der politischen Bildung*

- Für junge Menschen bis 27 Jahre. Die Möglichkeiten von Bundes-, Europa- und Landesfinanzierungen (bspw. Kinder und Jugendplan des Bundes, Erasmus+, Stiftung EVZ) sind vordergründig zu nutzen.
- Das Angebot findet mit mindestens 6 Teilnehmenden statt.
- Die Mindestdauer umfasst 6 Übernachtungen.

4) *Stadtranderholung/wohnnortnahe Maßnahmen/junge Menschen in Luft und Sonne*

- Teilnahme für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis unter 16 Jahren.
- Die Mindestdauer beträgt 4 Tage, mit einem regelmäßigen Tagesprogramm von mindestens 6h täglich und verbindlicher Anmeldung und Anwesenheit.
- Das Angebot findet mit mindestens 6 Teilnehmenden statt.
- Maßnahmen der Stadtranderholung können in der Regel mit bis zu 15 Euro pro Tag und Teilnehmenden gefördert werden (Verpflegung, Programmkosten).

TEIL B - FÖRDERVERFAHREN - ERHOLUNGSFAHRTEN UND -REISEN, INTERNATIONALE BEGEGNUNGEN AUCH DURCH FREIE TRÄGER

Die jährliche Förderung der bezirklichen Kinder- und Jugenderholung erfolgt wie folgt:

- Im 4. Quartal des Vorjahres veröffentlicht das Jugendamt die Förderrichtlinien ERHOLUNGSFAHRTEN UND -REISEN, INTERNATIONALE BEGEGNUNGEN AUCH DURCH FREIE TRÄGER auf seiner Homepage und ggf. über weiteren Medien und informiert die bezirklichen Träger per E-Mail.
- Interessierte Träger können bis 15.01. (Posteingang) des Maßnahme-Jahres Anträge zur Förderung von Maßnahmen stellen an das

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf
Jugendamt
Jug FG 501 - Frau Kokel
12591 Berlin

- Das Jugendamt bewertet gemeinsam mit einer Vertretung des Jugendhilfeausschusses (JHA) in einem Juryverfahren die Anträge und erarbeitet einen Fördervorschlag für den JHA.
- In der Februarsitzung beschließt der JHA diese Liste. Dies kann in einer Blockabstimmung erfolgen.
- Das Jugendamt schließt entsprechend dem Beschluss des JHA Leistungsverträge mit den Trägern ab.
- Das Jugendamt berichtet im Folgejahr im JHA über die Umsetzung der Maßnahmen.

Zeitleiste für das Förderverfahren:

bis 15.01.2023	Bewerbungsverfahren der Träger
16.01.- 15.02.2024	Sichtung der Bewerbungsunterlagen durch die Jury und Entwicklung Beschlussvorlage für JHA
14.02.2024	Beschluss im JHA zur Vergabe der Mittel für 2024, im Anschluss - Abschluss von Leistungsverträgen

Beschlossen im Jugendhilfeausschuss am 13.12.2023